

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 4

Thema: **Sozialleistungen und Unterhalt**

Leitung: **RiOLG Dr. Frank Klinkhammer, Düsseldorf**

Arbeitskreisergebnisse

1. Grundsatzfragen

Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs in § 33 SGB II.

Der gesetzliche Forderungsübergang ist zu weit gefasst und in dieser Form praktisch nicht umsetzbar. Er sollte auf Unterhaltsansprüche beschränkt werden. Weitergehende Ansprüche sollten durch Einführung einer gesonderten Vorschrift in Anlehnung an § 93 Abs.1 SGB XII durch Verwaltungsakt überleitbar sein.

§ 33 Abs.2 SGB II ist insbesondere durch die doppelte Verneinung schwer verständlich formuliert und sollte durch Aufzählung der Unterhaltsansprüche, für die ein Anspruchsübergang stattfindet, ersetzt werden.

In Entsprechung zu § 94 Abs.3 Ziff. 2 SGB XII sollte der Gesetzgeber den Übergang bei Vorliegen einer unbilligen Härte auch in § 33 SGB II ausschließen.

Vom Anspruchsübergang sollte der Gesetzgeber den Anteil der Kosten der Unterkunft mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 SGB II) in Höhe von 56 % entsprechend § 94 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 SGB XII ausschließen.

2. Umfang des Anspruchsübergangs

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die nach § 33 Abs. 1 SGB II zu einem Anspruchsübergang führen, sind die Leistungen gemäß §§ 19 bis 23 sowie § 28 SGB II.

Ob auch die Leistungen nach § 26 SGB II sowie entsprechende Beiträge für Sozialversicherungen zu einem Anspruchsübergang führen, lässt der Arbeitskreis offen.

3. Sozialrechtliche Vergleichsberechnung

§ 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist seinem Wortlaut nach nicht sinnvoll anzuwenden und sollte in der Formulierung an die Bestimmung des § 94 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. SGB XII angepasst werden. Es bleibt offen, ob im Hinblick auf die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit allein auf die Person des Unterhaltspflichtigen oder auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen ist.

Die sozialrechtliche Vergleichsberechnung hat keinen Einfluss auf den Umfang der familienrechtlichen Unterhaltspflicht.

4. Ausgeschlossene Unterhaltsverhältnisse

Die Geltendmachung im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II kann zurückgenommen werden, jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft.

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs gegenüber Großeltern sollte wie in § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausgeschlossen werden.

5. Grundsicherung als unterhaltsrelevantes Einkommen des Berechtigten

Beim Berechtigten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II grundsätzlich kein Einkommen; nicht subsidiäre Leistungen nach SGB II sind Einkommen (insbesondere befristete Zuschläge § 24; Einstiegsgeld § 29; Entschädigungen für Mehraufwendungen § 16 sowie die Freibeträge nach § 30), soweit diese Zahlungen nicht durch einen tatsächlich vorhandenen Mehraufwand verbraucht werden. Soweit ein Übergang des Anspruchs auf den Träger der Leistungen nach § 33 Abs. 2 SGB II ausgeschlossen ist (auch bei fiktivem Einkommen), können Unterhaltsforderungen eines Leistungsempfängers für die Vergangenheit treuwidrig sein (BGH FamRZ 1999, 843).

6. Stellung der ARGE im Zivilprozess

Der Arbeitskreis ist sich einig, dass die ARGE im Unterhaltsprozess die Rechte der Leistungsträger im eigenen Namen geltend machen und verklagt werden kann.

Im Vollstreckungsverfahren kann die ARGE die Klauselerteilung nach § 727 ZPO auf sich beantragen.

7. Rückübertragung

Die Rückübertragung (§ 33 Abs. 4 SGB II) ist als Verfügung bedingungsfeindlich.

Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Kostenübernahmeverpflichtung nach § 33 Abs. 4 SGB II keinen Prozesskostenvorschussanspruch begründet und daher einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht entgegensteht.